

Antrag

der Abg. Dr. Uwe Hellstern und Joachim Steyer u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Wassergebühren und Phosphor-Rückgewinnung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Wassergebühren in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren entwickelt haben, unter Angabe der Durchschnittswerte für private Haushalte und Unternehmen;
2. welche Faktoren die Entwicklung der Wassergebühren in dieser Zeit beeinflusst haben, insbesondere hinsichtlich Investitionen in Infrastruktur, steigender Energiepreise und regulatorischer Vorgaben;
3. wie sich der administrative und bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwaltung von Wassergebühren in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;
4. inwieweit steigende Anforderungen an Dokumentation, Berichtspflichten und Verwaltungsprozesse zu einer Erhöhung der Wassergebühren geführt haben;
5. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um den bürokratischen Aufwand in der Wasserwirtschaft zu reduzieren und dadurch Kostensteigerungen für Verbraucher zu begrenzen;
6. wie der aktuelle Stand der Phosphor-Rückgewinnung in Kläranlagen in Baden-Württemberg ist und welche Technologien und Verfahren aktuell hierzu eingesetzt werden;
7. welche Kosten bisher für die Phosphor-Rückgewinnung in den baden-württembergischen Kläranlagen entstanden sind und mit welchen weiteren Investitionen in den kommenden Jahren gerechnet wird;
8. ob sich die Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm nach Ansicht der Landesregierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten rentiert;

Eingegangen: 14.5.2025/Ausgegeben: 11.6.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welche Abwasserbehandlungsanlagen im Landkreis Freudenstadt über eine Ausbaugröße von bis zu 50 000 Einwohnerwerten verfügen und aus Sicht der Landesregierung potenziell die Voraussetzungen erfüllen, in begründeten Einzelfällen – vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde – ab dem Jahr 2029 von der Pflicht zur vorherigen Phosphor-Rückgewinnung abzuweichen und die anfallenden Klärschlämme einer anderweitigen Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen;
10. ob und wenn ja für welche Anlagen im Landkreis Freudenstadt gemäß Ziffer 9 bereits Anträge gestellt wurden.

14.5.2025

Dr. Hellstern, Steyer, Sänze,
Baron, Eisenhut AfD

Begründung

Die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm gewinnt zunehmend an Bedeutung und steht vermehrt im Fokus der öffentlichen Diskussion. Gleichzeitig sind die Wassergebühren in Baden-Württemberg einer stetigen Entwicklung unterworfen, die durch steigende bürokratische Anforderungen zusätzlich beeinflusst wird. Der Antrag soll daher Klarheit über die Entwicklung der Wassergebühren, die Einschätzung der Landesregierung zum zunehmenden Verwaltungsaufwand sowie den aktuellen Stand und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Phosphor-Rückgewinnung schaffen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 Nr. UM5-0141.5-57/26/3 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Wassergebühren in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren entwickelt haben, unter Angabe der Durchschnittswerte für private Haushalte und Unternehmen;*

Für die Beantwortung der Anfrage wird im Folgenden davon ausgegangen, dass mit Wassergebühren die jeweils separat erhobenen Trinkwasser- und Abwassergebühren gemeint sind.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg erhebt jährlich die Trink- und Abwassergebühren bei den Gemeinden des Landes in ihrer Zuständigkeit für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die Befragung bildet auf Grundlage der Statistikgesetze die jeweilige Tarifstruktur der Ver- und Entsorger nicht im Detail ab, verzichtet zum Beispiel auf die Erhebung der Grundgebühren für unterschiedliche Zählergrößen, sondern beschränkt sich auf die Haushaltstarife. Etwaige Sondertarife für Unternehmen werden daher nicht erhoben. Die Entwicklung der Durchschnittswerte für private Haushalte zeigt die nachfolgende Tabelle.

Jahr	Trinkwasser	Einheitsgebühr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Grundgebühr Wasser und Abwasser
	in €/m ³	in €/m ³	in €/m ³	in €/m ²	in €/Jahr
2014	2,03	2,99	1,92	0,45	36,48
2015	2,07	2,96	1,93	0,46	40,20
2016	2,11	2,86	1,94	0,46	41,88
2017	2,12	3,07	1,94	0,47	44,16
2018	2,15	3,15	1,94	0,47	46,20
2019	2,20	3,18	1,94	0,47	48,72
2020	2,23	3,14	1,95	0,48	49,67
2021	2,28	3,19	1,98	0,48	51,66
2022	2,33	3,30	2,00	0,49	54,58
2023	2,44	3,34	2,11	0,51	59,30
2024	2,59	3,50	2,24	0,52	65,36

Tabelle 1: Wassergebühren in Baden-Württemberg, Durchschnittswerte für private Haushalte (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2025)

Bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich um einwohnergewichtete Durchschnitte jeweils zum 1. Januar des Jahres, im Trinkwasserbereich einschließlich Mehrwertsteuer. Im Abwasserbereich fällt keine Mehrwertsteuer an (Ausnahme Gemeinde Büsingen am Hochrhein: 8,1 % Schweizer Mehrwertsteuer). Eine verbrauchsabhängige Trinkwassergebühr wird in allen 1 101 Gemeinden, die gesplittete Abwassergebühr in 1 073 Gemeinden und die Einheitsgebühr Abwasser dementsprechend in 28 Gemeinden erhoben. Die Grundgebühr bezieht sich auf einen haushaltsüblichen Wasserzähler (Q3 = 4 m³/h). Einbezogen ist die Grundgebühr für die Wasserversorgung (1 018 Gemeinden) oder die Summe der Grundgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (65 Gemeinden). Der Internetauftritt des Statistischen Landesamts enthält detaillierte Informationen zur Entwicklung und zur Struktur der Wasser- und Abwassergebühren im Land (<https://www.statistik-bw.de/Umwelt/Wasser/Trink-Abwasserpreise.jsp>).

Die Wasser- und Abwassergebühren sind zuletzt stark gestiegen. Die Trinkwasser- und Schmutzwassergebühr verteuerte sich zwischen Januar 2023 und Januar 2024 im Landesdurchschnitt um jeweils rund 6 % und die Grundgebühr für die Wasserversorgung um 10 %. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex (Inflationsrate) – im vergleichbaren Zeitraum waren es + 3,2 % – wurde damit deutlich übertroffen. Zwischen 2022 und 2023 zogen die Wasser- und Schmutzwassergebühr durchschnittlich bereits um jeweils rund + 5 % an, blieben dagegen ebenso deutlich hinter der Inflationsrate zurück, die bei + 8,5 % lag. Die Grundgebühr verteuerte sich zwischen 2022 und 2023 um 9 %. Die Niederschlagswassergebühr stieg in beiden Zeiträumen, zwischen 2022 und 2023 sowie zwischen 2023 und 2024, um rund 3 % an.

Darüber hinaus wird auf die Pressemitteilung 206/2024 des Statistischen Landesamts <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2024206> verwiesen.

Die Daten für 2025 liegen noch nicht vor.

2. welche Faktoren die Entwicklung der Wassergebühren in dieser Zeit beeinflusst haben, insbesondere hinsichtlich Investitionen in Infrastruktur, steigender Energiepreise und regulatorischer Vorgaben;

Die für die Entwicklung der Wassergebühren verantwortlichen Faktoren sind vielfältig und teilweise regional stark unterschiedlich. Die Gesteungskosten hängen unter anderem von der Siedlungsstruktur, Topografie, Qualität und Quantität der für die Trinkwassergewinnung verfügbaren Wasservorkommen, den gewässerspezifischen Anforderungen an die Abwasser- und Regenwasserbehandlung und vom Zustand des Wassernetzes und der Kanalisation ab.

Beispiele für Infrastrukturmaßnahmen im Wasserbereich sind die Sanierung von Wassernetzen, um Wasserverluste zu minimieren oder die Herstellung neuer Wasserversorgungs- oder Abwasser(behandlungs)anlagen.

Der zuletzt starke und zudem parallele Anstieg der Wasser- und Abwassergebühren weist zudem auf übergeordnete, alle Gemeinden betreffende Kostenfaktoren hin. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der Energiepreise sowie der Bauleistungspreise für die Herstellung und Sanierung der Wasserinfrastruktur als Kostentreiber wirkte. Aufsätze in den Statistischen Monatsheften 10/2023 und 9/2020 beschreiben ausführlich die Einflussfaktoren auf die Wassergebühren:

<https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/20231007?path=/Umwelt/Wasser/>

<https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/20200906?path=/Umwelt/Wasser/>

3. wie sich der administrative und bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwaltung von Wassergebühren in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;

Der Aufwand der Gemeinden für die Erhebung der Wassergebühren ist nach Einschätzung des Statistischen Landesamts gering, da lediglich maximal fünf Daten je Gemeinde erhoben werden, die Daten den Gemeinden bekannt sind und von der Mehrzahl der Gemeinden auf ihrer Homepage veröffentlicht werden. Zudem wird das Online-Angebot zur Datenmeldung von den Gemeinden sehr gut angenommen. Das Statistische Landesamt optimiert stetig die Benutzerfreundlichkeit des Online-Formulars und gestaltet die Erhebung damit noch kompakter und effizienter.

Die Gemeinden nutzen die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Daten zur Einordnung ihrer Gebühren im Vergleich zu anderen Gemeinden des Landkreises und des Regierungsbezirkes. Sowohl in den Medien als auch in der Bevölkerung besteht ein großes Interesse an diesen Daten.

4. inwieweit steigende Anforderungen an Dokumentation, Berichtspflichten und Verwaltungsprozesse zu einer Erhöhung der Wassergebühren geführt haben;

In Bezug auf die Erhebung der Wasser- und Abwassergebühren sind in den letzten Jahren keine zusätzlichen Berichtspflichten hinzugekommen, d. h. weder der Berichtskreis noch die Anzahl der je Gemeinde erhobenen Daten wurden in den letzten Jahren ausgeweitet.

5. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um den bürokratischen Aufwand in der Wasserwirtschaft zu reduzieren und dadurch Kostensteigerungen für Verbraucher zu begrenzen;

Die Wassergebühren werden von den Wasserversorgern und Abwasserentsorgern nach den dafür geltenden Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts erhoben. Ein bürokratischer Aufwand in der Wasserwirtschaft und dadurch bedingte Kostensteigerungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. wie der aktuelle Stand der Phosphor-Rückgewinnung in Kläranlagen in Baden-Württemberg ist und welche Technologien und Verfahren aktuell hierzu eingesetzt werden;

Im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) wird aktuell auf der Kläranlage in Göppingen das sogenannte „Stuttgarter Verfahren“ angewendet. Die großtechnische Versuchsanlage wurde im Sommer 2019 zur nasschemischen Rückgewinnung von Phosphor aus Faulschlamm in Form von Magnesium-Ammonium-Phosphat (Struvit) mit finanzieller Unterstützung über das EFRE-Förderprogramm Phosphor mit EU- und Landesmitteln des Umweltministeriums errichtet.

Zur künftigen Entwicklung der Phosphor-Rückgewinnung wird auf die Stellungnahme zu Frage 7 verwiesen.

7. welche Kosten bisher für die Phosphor-Rückgewinnung in den baden-württembergischen Kläranlagen entstanden sind und mit welchen weiteren Investitionen in den kommenden Jahren gerechnet wird;

Für die Phosphor-Rückgewinnung auf Kläranlagen im Sinne der AbfKlärV wurde im Jahr 2011 zur Anwendung des „Stuttgarter Verfahrens“ (s. o.) eine Pilotanlage zur Rückgewinnung von Phosphor auf der Kläranlage Offenburg in Betrieb genommen. Mit dieser Pilotanlage wurde ein Teilstrom des Klärschlammes behandelt, der etwa 8 000 Einwohnerwerten (EW) entsprach. Die Investitionskosten für die Modellanlage wurden zu 100 % aus Landesmitteln des Umweltministeriums in Höhe von 645 000 Euro übernommen. Die für das Forschungsprojekt erforderliche wissenschaftliche Begleitung in Höhe von 179 000 Euro wurde aus Mitteln der Abwasserabgabe durch das Umweltministerium gefördert. Die angefallenen Betriebskosten für die Phosphor-Rückgewinnungsanlage wie Chemikalien, Energie und Personal hat der Abwasserzweckverband übernommen. Diese Anlage spielte eine wichtige Rolle als erste großtechnische Anlage dieser Art deutschlandweit. Heute ist die Anlage aufgrund der zwischenzeitlichen Weiterentwicklung der Technik nicht mehr in Betrieb.

Des Weiteren hat das Umweltministerium Baden-Württemberg im Förderzeitraum von 2017 bis 2020 mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Landesmitteln über das „Förderprogramm Phosphor-Rückgewinnung“ die großtechnische Versuchsanlage auf der Kläranlage Göppingen (vgl. Stellungnahme zur Frage 6) finanziell mit insgesamt rund 2,2 Mio. Euro gefördert.

Mittlerweile zeichnet sich ab, dass die Phosphor-Rückgewinnung mit nasschemischen Verfahren auf Kläranlagen aus Kosten- und Personalgründen in Zukunft nur in gesondert gelagerten Einzelfällen eine Rolle spielen wird.

Auch aufgrund höherer Phosphorkonzentrationen in der Klärschlammmasche besteht die Tendenz zur Phosphor-Rückgewinnung aus derselben. Daher wurden durch das Land auch Anlagen zur Phosphor-Rückgewinnung aus der Klärschlammmasche gefördert.

8. ob sich die Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm nach Ansicht der Landesregierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten rentiert;

Mit der Novelle der Klärschlammverordnung erfolgte im Jahr 2017 im Lichte der Vereinbarungen des Koalitionsvertrags für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages („Wir werden die Klärschlammausbringung zu Dünge Zwecken beenden und Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewinnen“) eine Neuausrichtung der Klärschlammverwertung in Deutschland. Die Verordnung verfolgt insbesondere das Ziel, die wertgebenden Bestandteile des Klärschlammes (Phosphor) umfassender als bisher wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen und gleichzeitig die herkömmliche bodenbezogene Klärschlammverwertung zum Zweck einer weiteren Verringerung des Schadstoffeintrags in den Boden deutlich einzuschränken.

Insgesamt betrachtet gewinnt die regionale und nationale Rohstoffversorgung immer mehr an Bedeutung, insbesondere auch im Angesicht der in den vergangenen Jahren spürbar gewordenen geopolitischen Abhängigkeiten. Fragen einer finanziellen Rentabilität treten dabei hinter der Notwendigkeit zur Sicherstellung der Phosphorversorgung zurück. Denn Phosphor ist neben Stickstoff ein essentieller Nährstoff für alle Organismen. Bei Phosphor handelt es sich um einen kritischen Rohstoff, dessen Verfügbarkeit auch für menschliches Leben unverzichtbar ist. Die mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand abbaubaren natürlichen Phosphor-Lagerstätten in der Erde sind nicht unerschöpflich und werden eines Tages abgebaut sein. Darüber hinaus ist die Gewinnung der Rohphosphate in den Herkunftsländern (wie z. B. Russland oder Marokko) und ihre Verarbeitung zu Mineräldüngern mit erheblichen und immer weiter zunehmenden umweltseitigen sowie geopolitischen Belastungen verbunden. Da Phosphor nicht substituierbar ist, kann Phosphor zur knappen Ressource werden. Im Klärschlamm liegt ein großes Potenzial als lokal verfügbare Sekundärrohstoffquelle für Phosphor.

Daher besteht – unabhängig von der rein finanziellen Wirtschaftlichkeit – ein großes Interesse an der Rückgewinnung des kritischen Rohstoffs Phosphor aus der bei uns verfügbaren Ressource Klärschlamm.

9. welche Abwasserbehandlungsanlagen im Landkreis Freudenstadt über eine Ausbaugröße von bis zu 50 000 Einwohnerwerten verfügen und aus Sicht der Landesregierung potenziell die Voraussetzungen erfüllen, in begründeten Einzelfällen – vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde – ab dem Jahr 2029 von der Pflicht zur vorherigen Phosphor-Rückgewinnung abzuweichen und die anfallenden Klärschlämme einer anderweitigen Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen;

Um den Zielen eines nachhaltigen Umwelt- und Ressourcenschutzes stärker als bisher gerecht zu werden, werden mit der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung die bisher geltenden Anforderungen an die bodenbezogene Klärschlammverwertung verschärft sowie der Anwendungsbereich der Verordnung auch auf Maßnahmen des Landschaftsbaus ausgedehnt. Als zentrales Element sieht die Verordnung erstmals umfassende Vorgaben zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen und Klärschlammverbrennungsrückständen vor, die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlammverbrennungsanlagen spätestens ab dem Jahr 2029 zu beachten haben: Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor greift in den Fällen, in denen der Klärschlamm einen Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse aufweist. Die Verordnung gibt keine bestimmte Technologie zur Phosphor-Rückgewinnung vor, sondern lässt genügend Spielraum für den Einsatz bzw. die Entwicklung innovativer Rückgewinnungsverfahren. Ausnahmen von der Rückgewinnungspflicht bestehen lediglich bei Klärschlämmen mit niedrigen Phosphorgehalten (weniger als 20 Gramm Phosphor je Kilogramm Klärschlamm in der Trockenmasse).

Anstelle einer Phosphor-Rückgewinnung ist die bodenbezogene Verwertung ab dem Jahr 2029 nur noch von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 100 000 EW und ab dem Jahr 2032 nur noch von Klärschlämmen aus Anlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 000 EW zulässig.

Allgemein ist die Tendenz zu beobachten, dass die Anzahl kleiner Kläranlagen abnimmt, da das Abwasser zunehmend zur Behandlung auf größeren Kläranlagen zusammengeführt wird.

Auch Klärschlämme werden bereits heute in vielen Fällen von kleineren Kläranlagen an größere Kläranlagen zur weiteren (Mit-)behandlung übergeben. In diesen Fällen stellt sich die Frage nach einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Phosphor-Rückgewinnung für die kleine Kläranlage nicht, wenn der Klärschlamm über die größere Kläranlage z. B. einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage zugeführt wird.

Im Landkreis Freudenstadt gibt es nach aktuellem Kenntnisstand 21 Kläranlagen, die über eine Ausbaugröße von bis zu 50 000 EW verfügen. Gemäß AbfKlärV ist die bodenbezogene Verwertung für diese kleinen Anlagen auch ab 2032 weiterhin zulässig, wenn die dafür notwendigen Rahmenbedingungen wie z. B. die Düngemittelverordnung eingehalten werden. Klärschlämme enthalten allerdings auch ein hohes Schadstoffpotenzial, weshalb die thermische Verwertung der bodenbezogenen Verwertung vorzuziehen ist. Die Landesregierung setzt sich daher auch in Zukunft dafür ein, dass Klärschlämme thermisch behandelt werden und auch in zulässigen Fällen auf die bodenbezogene Verwertung der Klärschlämme verzichtet wird.

Bei Phosphorwerten im Klärschlamm unterhalb des Grenzwertes von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse ist auch eine thermische Verwertung durch Mitverbrennung, z. B. in Zementwerken (ohne P-Rückgewinnung) zulässig. Eine Übersicht über die geltenden Regelungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Vollzug der AbfKlärV sind der LAGA-Mitteilung „Vollzugshinweise zur Klärschlammverordnung“ zu entnehmen.

Die Landesregierung kann derzeit nicht abschätzen, welche und wenn ja wie viele der aktuell vorhandenen Kläranlagen mit bis zu 50 000 EW im Landkreis Freudenstadt auch noch im Jahr 2029 der Pflicht zur Phosphor-Rückgewinnung unterliegen.

Über ein Abweichen kann erst zum gegebenen Zeitpunkt durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung, basierend auf einem begründeten Antrag des Klärschlamm-Erzeugers, entschieden werden.

*10. ob und wenn ja für welche Anlagen im Landkreis Freudenstadt gemäß Ziffer 9
bereits Anträge gestellt wurden.*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft